



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.03.2022

Feststellung der Identität der „unbekannten weibliche Person 1“ („Ella“) – Teil 1

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Identität der Aktivistin „Ella“ (amtlich: „unbekannte weibliche Person 1“) ist nach wie vor unklar. Nachdem sie vom Amtsgericht Alsfeld zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war, legten sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft Berufung ein. Derzeit wird vor dem Landgericht Gießen verhandelt. Die Landesregierung führte auf die Frage (Drucks. 20/6562), ob die Staatsanwaltschaft die Vorlage der schriftlichen Anwaltsvollmacht im Original angefordert hat, aus, dass die Vorlage einer solchen Anwaltsvollmacht nicht erforderlich war, da der (seinerzeitige) Anwalt der Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Die Presse berichtete nunmehr, dass „Ella“ vor dem Landgericht Gießen von zwei – dort namentlich genannten – Verteidigerinnen vertreten wird:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/473248/46-47>

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die bisher als „unbekannte weibliche Person 1“ bekannte Angeklagte „Ella“ hat ihre Identität durch einen Reisepass nachgewiesen und wurde aus der Untersuchungshaft entlassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche zulässigen Maßnahmen wurden bislang nicht ergriffen bzw. unterlassen, um die Identität der Tatverdächtigen „Ella“ festzustellen (da die entsprechenden Möglichkeiten nach Angaben der Landesregierung nur weitgehend, aber nicht vollständig ausgeschöpft wurden)?

Frage 2. Welches waren die Gründe dafür, dass bislang die unter 1. aufgeführten Maßnahmen nicht ergriffen wurden, um die Identität der Tatverdächtigen „Ella“ festzustellen?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Gießen hat berichtet, dass von dem Antrag auf Erlass eines Beschlusses im Sinne der §§ 81a, 81e, 81g StPO (molekulargenetische Untersuchung und DNA-Identitätsfeststellung) abgesehen worden sei, weil ein europaweiter Vergleich mit etwaigen DNA-Profilen in (polizeilichen) Datenbanken weiterer europäischer Länder nicht erfolgsversprechend gewesen sei. Nach Mitteilung der Polizei würden nur in wenigen europäischen Ländern DNA-Profile in polizeilichen Datenbanken gespeichert.

Frage 3. Aus welchen Gründen erfolgte bislang kein öffentlicher Aufruf – ggf. international – um die Identität der Tatverdächtigen „Ella“ festzustellen?

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung im Sinne von § 131 StPO liegen nicht vor.

Frage 4. Auf welchem Weg haben die Behörden das Geschlecht der „unbekannten weiblichen Person 1“ festgestellt?

Laut der polizeilichen Akte zur Festnahme wurde das Geschlecht durch die eingesetzten Beamtinnen und Beamten als „weiblich“ vermerkt. Eine Feststellung des Geschlechts in Form einer Untersuchung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale erfolgt nur dann, wenn Zweifel bestehen, dass es sich um eine weibliche Person handelt. Dies war bei „uwP1“ jedoch nicht der Fall.

- Frage 5. Wie viele Verteidiger hatte „Ella“ bislang?
- Frage 6. Auf welchem Weg wurde der Anwaltswechsel der Person „Ella“ den zuständigen Behörden bzw. dem Gericht gegenüber angezeigt?
- Frage 7. Handelt es sich bei den in der Presse namentlich genannten Anwältinnen von „Ella“, die das Mandat von dem ursprünglich zugewiesenen Pflichtverteidiger übernommen haben, ebenfalls um Pflichtverteidigerinnen?
- Frage 8. Falls 7. unzutreffend: haben die Verteidigerinnen dem Gericht das Original der Anwaltsvollmacht vorgelegt?

Die Fragen 5. bis 8. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde die Angeklagte durch einen Pflichtverteidiger vertreten, im Berufungsverfahren erfolgte die anwaltliche Vertretung durch eine Pflicht- und eine Wahlverteidigerin. Die Entbindung des in erster Instanz beigeordneten Pflichtverteidigers erfolgte auf Antrag der Angeklagten bzw. ihrer derzeitigen Pflichtverteidigerin durch entsprechenden Beschluss des Landgerichts Gießen. Durch die in zweiter Instanz hinzutretene Wahlverteidigerin wurde eine durch die Angeklagte mit uP1 unterzeichnete Vollmacht vorgelegt.

- Frage 9. Hat „Ella“ bislang Kosten an die Gerichtskasse und/oder an die sie vertretenden Anwälte gezahlt?
- Frage 10. Falls 9. zutreffend: auf welchem Wege erfolgte die unter 9. aufgeführte Zahlung?

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die „unbekannte weibliche Person 1“ hat bislang keine Kosten an die Gerichtskasse gezahlt. In Strafsachen werden die Kosten, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig (§ 8 Satz 1 GKG). Zu Zahlungen an die sie vertretenden Anwältinnen und Anwälte liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 20. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann